

Satzung des Tierschutzvereines „Zweite Chance“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein „Zweite Chance“ e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Messel.

Der Verein hat das Recht, Niederlassungen und Geschäftsstellen, zu gründen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein mit Sitz in Messel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Unterbringung, Versorgung, Vermittlung sowie die tierärztliche Versorgung und Ausbildung von herrenlosen Tieren, den sogenannten „Abgabetieren“,
- Dauerpflege von alten und kranken Abgabetieren,
- Resozialisierung und medizinische Versorgung von unvermittelbaren oder aggressiven Hunden,
- Übernahme von Kastrationskosten, medizinischer Kosten und den Unterhalt von Futterstellen für wilde oder verwilderte Katzen.

Der Verein fördert die Beziehungen zwischen den an seinem Tätigkeitsbereich interessierten juristischen und natürlichen Personen.

Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen, Kammern und Behörden, die dem Tierschutz dienen, zusammen.

Der Verein kann Spenden entgegennehmen, die jedoch nur zweckgebunden und satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können jede volljährige natürliche Person sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Entscheidungen des Vorstands über die Aufnahme von Mitgliedern sind unanfechtbar. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein oder Ausschluss natürlicher Personen bzw. Auflösung, Löschung oder Ausschluss juristischer Personen oder Organisationen.

Der Austritt kann mit Sechsmonatsfrist zum Ende des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Ausschlusses nicht erstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch vorübergehend von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen sowie die Art und Weise deren Entrichtung wird vom Vorstand erarbeitet und im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb einer Woche nach Zugang der zustimmenden Entscheidung des Vorstands zum Aufnahmeantrag fällig.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung zu respektieren und sich für die Umsetzung des Vereinszwecks einzusetzen.

Die Mitglieder sind insbesondere angehalten, ihren Verpflichtungen aus § 6 rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Zur besseren Umsetzung seines Zwecks und seiner Aufgaben kann der Verein zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Beiräte bilden bzw. Mitglieder in damit zusammenhängende Funktionen berufen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sollen nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende sein Amt nicht ausführen kann. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren, die dann durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regeln dessen Mitglieder.

Beratungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat das Recht, zu bestimmten Tagesordnungspunkten weitere Mitglieder oder andere Personen einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Haushaltsplans und gewährleisten einer ordnungsgemäßen Buchführung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, ggf. Sondermitgliedschaften und Beiratsmitgliedern
- Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen die den Vereinszielen entsprechen

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied, welches seinen Jahresbeitrag entrichtet hat, eine Stimme. Eine schriftliche Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist möglich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit, im Übrigen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung kann unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel erfolgen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragten Ergänzungen oder Änderungen bekanntzugeben und zur Beschlussfassung zu stellen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, zu Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins.
- Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Vorstandes.
- Bestätigung des Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr.
- Entlastung, und Wahl von Vorstandsmitgliedern.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Höhe von Beiträgen und Umlagen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung folgt den Regeln für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Falls es das Interesse des Vereins erfordert, können außerordentliche Mitglieder-versammlungen durch den Vorstand auch ohne Einhaltung von Fristen einberufen werden.

§ 14 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand. Gründungsmitglieder des Vereins sind auf Lebenszeit Beiratsmitglieder und können nicht abgewählt werden. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Mitglieder des Beirates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15 Monatliche thematische Klubabende

Zur Umsetzung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden in der Regel vierteljährliche thematische Klubabende unter Verantwortung des Vorstandes durchgeführt. Über die thematische Gestaltung entscheidet der Vorstand.

Diese Klubabende tragen nicht den Charakter einer Mitgliederversammlung. Dort zu treffende Entscheidungen tragen keinen Beschlusscharakter und berühren nicht die Verantwortlichkeiten der Mitgliederversammlung, sondern regeln ausschließlich Fragen des täglichen Vereinslebens.

§ 16 Beendigung des Vereins

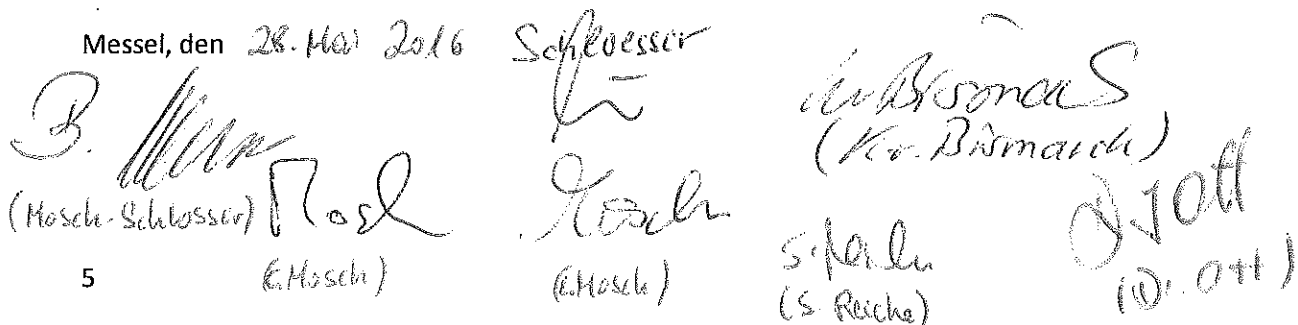
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kreistierheim in Münster e.V. „ in 64839 Münster oder ihres Rechtsnachfolgers, die oder der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ein anderer Gerichtsstand ergibt- Messel.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71, Abs. 1 S.4 BGB wird versichert.

Messel, den 28. Mai 2016



 (Mosch-Schlösser) (Mosch) (Mosch) (S. Reiche) (D. Ott)